



Lohnausweis – Massgebender Lohn

September 2020

Lohnausweis

Allgemeines

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren, die dem Arbeitnehmer oder dem Pensionierten im Zusammenhang mit dem bestehenden, respektive ehemaligen Arbeitsverhältnis zugeflossen sind.

Das Formular Lohnausweis/Rentenbescheinigung ist als Lohnausweis sowie als Bescheinigung für Entschädigungen von Verwaltungsräten zu verwenden. Zudem kann es zur Bescheinigung von Renten der zweiten Säule eingesetzt werden. Für das Ausfüllen des Formulars ist die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung verbindlich.

Auf der Website der ESTV unter dem Link eLohnausweis (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/elohnausweis-ssk.html>) können die Software eLohnausweis sowie das Lohnausweisformular im pdf-Format heruntergeladen werden.

Der eLohnausweis SSK ist für KMUs ohne eigene Lohnsoftware geeignet und ermöglicht die Erstellung einer beliebigen Anzahl von Lohnausweisen bzw. Rentenbescheinigungen. Die Applikation wird den Unternehmen weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung finden Sie auf der Website unter dem Link Lohnausweis (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html>), auf welcher auch Antworten auf häufig gestellte Fragen aufgeschaltet sind.

Pflichtverletzung

Wer einen Lohnausweis nicht oder falsch ausfüllt, kann bestraft werden (Art. 127, 174 und 186 DBG, Art. 43, 55 und 59 StHG sowie Art. 251 StGB) und/oder haftbar (Art. 177 DBG, Art. 56 StHG) gemacht werden.

Massgebender Lohn

Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.

Die Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) gibt umfassend Auskunft über ihre beitragsrechtliche Behandlung.

Zu dem für die Berechnung der AHV-, IV und EO-Beiträge massgebenden Lohn gehören insbesondere:

- Zeit-, Stück- (Akkord-) und Prämienlohn, einschliesslich Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nacharbeit und Stellvertreterdienst;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Treue- und Leistungsprämien; Risiko- und Erfolgsprämien und ähnliche Vergütungen;
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen; für die Zeitpunkte der Beitragserhebung und für die Bewertung gelten die Vorschriften über die direkte Bundessteuer;
- Gewinne bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts bei Arbeitnehmenden, die gleichzeitig Inhaberinnen oder Inhaber von gesellschaftlichen Beteiligungsrechten sind und die für die geleistete Arbeit keinen oder einen unangemessen tiefen Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende erhalten;
- Entgelte der Kommanditäre, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fliessen;
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen;
- regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, Privatbenützung von Dienstautos, Dienstwohnungen usw.;
- Provisionen und Kommissionen;

- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe;
- Einkommen der Behördenmitglieder von Bund, Kanton und Gemeinde;
- Sporteln und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- Honorare von Privatdozenten und Privatdozentinnen und ähnlich besoldeten Lehrkräften
- Lohnfortzahlungen infolge Unfall oder Krankheit (ausser Versicherungsleistungen);
- Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft;
- Von Arbeitgebern bezahlte Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO oder ALV sowie von Arbeitgebern bezahlte Steuern; ausgenommen ist die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und Globallöhnen;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht vom massgebenden Lohn ausgenommen sind;
- Taggelder der ALV und Insolvenzenschädigungen (Entschädigungen bei Zahlungsunfähigkeit);
- Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeits-einstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV;
- Taggelder der IV;
- Taggelder der Militärversicherung;
- Entschädigungen der Arbeitgeber für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten der Arbeitnehmenden.
- Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Haushaltungs-, Heirats-, Geburtszulagen) im orts- oder branchenüblichen Rahmen;
- Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen;
- Beiträge an die Kranken- und Unfallversicherungen, sofern die Prämien direkt an die Versicherung bezahlt und alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- Beiträge an die Familienausgleichskassen, wenn alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- Zuwendungen beim Tode von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassenen;
- Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke;
- Anerkennungsprämien bis zu 500 Franken für das Bestehen von beruflichen Prüfungen;
- Zuwendungen anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, später in Abständen von 25 Jahren);
- Leistungen an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden;
- Naturalgeschenke, im Wert von bis zu 500 Franken im Jahr;
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung. Sie sind nur vom massgebenden Lohn ausgenommen, falls die Aus- und Weiterbildung in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person steht;
- Ausserordentliche Unterstützungsleistungen zur Linderung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden, falls deren Existenzbedarf nicht gesichert ist.

Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Militärsold und Sold an Zivilschutzleistende, Taschengeld für Zivil-dienstleistende; soldähnliche Vergütungen in öffentlichen Feuerwehren bis 5 000 Franken (der darüber liegende Lohn ist beitragspflichtig) und Vergütungen in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter;
- Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität;
- Leistungen der Sozialhilfe und von Hilfsorganisationen (Pro Juventute, kirchliche Organisationen, Pro Infirmis usw.)
- Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wenn der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann;

Kontakt

Vorderland Treuhand AG
 Poststrasse 27
 9410 Heiden
 +41 71 536 66 00
www.vl-treuhand.ch